

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines, maßgebende Bedingungen

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte (Verträge, bei denen wir Käufer sind) und die von uns erteilten Aufträge (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind). Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Unsere AEB sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und von uns erteilter Aufträge, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.  
Für die Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten/Auftragnehmern und uns als Auftraggeber gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a) der individuelle Inhalt des in Textform zustande gekommenen Vertrags, bei nur einseitiger Festlegung der individuelle Inhalt unseres Auftrags,
  - b) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und
  - c) die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.Ergänzend hierzu gelten auch die Incoterms 2010, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Bedingungen oder den sonstigen zwischen uns und unseren Lieferanten/Auftragnehmern getroffenen Vereinbarungen stehen.
2. Mit erstmaliger Lieferung erkennt unser Lieferant/Auftragnehmer die Geltung dieser AEB auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse als vereinbart an. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten/Auftragnehmer werden weder durch Auftragsannahme, noch durch unseren fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt, sondern nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mit der Übersendung dieser Einkaufsbedingungen weisen wir abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten/Auftragnehmer ausdrücklich zurück.
3. Angebote an HOBART sind unverbindlich und kostenlos einzureichen. Kostenvorschläge werden nicht vergütet.
4. Mit erstmaliger Lieferung bestätigt unser Lieferant/Auftragnehmer, dass er kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und das Verbraucherrecht bzw. Verbrauchsgüterrecht nicht auf ihn anzuwenden ist.
5. Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, um hierdurch menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Der Lieferant/Auftragnehmer trifft hierzu die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) aufgeführten geeigneten Maßnahmen, soweit diese angemessen sind. Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Teile notwendigen Zulieferer seinerseits zur Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten zu verpflichten.

### II. Vertragsabschluss

1. Sämtliche Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (vgl. § 126 b BGB). Nimmt unser Lieferant/Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, ist HOBART zum Widerruf berechtigt.
2. Vertragsinhalt ist ausschließlich die HOBART - Bestellung, wobei wir berechtigt sind, auch nach Vertragsabschluss, im Rahmen des Zumutbaren, angemessene Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen. Diese Änderungen sind ohne gesonderte Kosten für HOBART durchzuführen.
3. Unser Lieferant/Auftragnehmer hat den ihm erteilten Auftrag selbst auszuführen. Ohne unsere Erlaubnis in Textform ist eine ganze oder teilweise Weitergabe an Dritte unzulässig.

### III. Leistungsumfang und höhere Gewalt

1. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vertragsgegenständlichen Teile, die zum einwandfreien Betrieb oder der Erfüllung des Auftrags notwendig sind, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch, wenn nicht alle dazu notwendigen Einzelteile in der Bestellung gesondert aufgeführt sind. Ist eine Montage geschuldet, muss diese ebenfalls innerhalb der vereinbarten Frist abgeschlossen sein. Der Lieferant trägt dabei alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen. Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen ist der Eingang der Lieferung bei unserer angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Unser Lieferant/Auftragnehmer hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, sobald er Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern

könnten. Werden vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen nicht eingehalten, ist HOBART berechtigt, den Ersatz des Verzugs Schadens zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Daneben ist HOBART nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen darüberhinausgehenden Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, von unserem Lieferanten/Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbruttowerts der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung. Soweit wir uns bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung vorbehalten, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden. Das Recht des Lieferanten/Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt.

Für den Fall, dass unser Lieferant/Auftragnehmer vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Zumutbaren den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Lieferant/Auftragnehmer trägt insofern die Beweislast. HOBART ist allerdings von einer Abnahmeverpflichtung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für HOBART unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

Auf das Fehlen notwendiger Mitwirkungshandlungen von HOBART kann sich unser Lieferant/Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3. Der Versand erfolgt auf Gefahr unseres Lieferanten/Auftragnehmers, der auch die Gefahr jeder Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Sendung bis zur Ablieferung an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle trägt. Die Vorgaben der HOBART Verpackungs- und Anlieferungsrichtlinie sind einzuhalten.
4. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Teillieferungen sind zudem grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
5. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien oder Krieg befreien uns für die Dauer des Ereignisses von unserer Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind. Diese Regelung gilt auch im Falle von Arbeitskämpfen.

### IV. Vorschriften im internationalen Warenverkehr, Warenursprung und Präferenzen

1. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist unaufgefordert mit der ersten Serienlieferung verpflichtet für alle von ihm zu liefernden Produkte eine Langzeitlieferantenerklärung nach der Verordnung EWG 1207/2001 vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Produkte bestätigt. Auch bei Herstellung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist das Ursprungsland klar zu bezeichnen.
2. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die statistische Zolltarifnummer (HS-Code) der einzelnen Produkte zusammen mit dem Angebot einzureichen.
3. Zusätzlich verpflichtet sich unser Lieferant/Auftragnehmer HOBART über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in Schriftform zu unterrichten und uns unaufgefordert sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen.
4. Für genehmigungspflichtige oder Beschränkungen unterliegende Güter sind folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung zu senden:
  - a) Materialnummer,
  - b) Warenbeschreibung,
  - c) Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
  - d) Handelspolitischer Warenursprung,
  - e) Statistische Warennummer (HS-Code),

- f) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.  
Der Lieferant ist verpflichtet uns die ECCN (einschließlich EAR99) für alle Güter, die dem US (Re-)Exportkontrollrecht unterliegen, zur Verfügung zu stellen.  
Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen bzgl. der für seine an uns gelieferten Güter geltenden Ausführlistennummern (einschließlich ECCN) aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die seinem Geschäftsmodell entsprechend angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, zu ergreifen und uns insbesondere bei erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bewilligung eines Authorized Economic Operators (AEO) zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich angemessene Nachweise, z. B. durch Bewilligungen oder Erklärungen, z.B. Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme zu erbringen. Wir oder ein von uns beauftragter Dritter sind berechtigt, die Nachweise des Lieferanten gemäß dieses Absatzes auch in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu überprüfen.
  - Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Der Lieferant sichert uns zu, Auskunft über den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung zu geben und für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt er eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch uns aus. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Informationen zum handelspolitischen und präferenziellen Ursprung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:
    - In der Rechnung sind zusätzlich, die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
    - Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet in der Proforma-Rechnung, eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben.
  - Der Lieferant hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

#### **V. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

- Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten und einzureichen; sie darf nicht den Sendungen beigefügt werden. Um fällig zu werden, müssen sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere das Entgelt (Nettorechnungsbetrag und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag) gesondert ausweisen, ferner Lieferantenummer, Rechnungsnummer, Nummern und Daten der Bestellungen, des Einkaufsabschlusses oder Lieferabrufs, Abladestelle, Nummern und Daten der Lieferscheine und Menge der berechneten Leistung und Lieferung enthalten.
  - Die Preise verstehen sich frei zu der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle inkl. aller Nebenkosten (z.B. Verpackungs-, Verlade- und Versandkosten, alle Straßengebühren etc., Versicherung), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Zollformalitäten und Zoll. Es sind Festpreise die sich für die Dauer und Durchführung des Auftrags nicht ändern. Hat unser Lieferant/Auftragnehmer zusätzlich die Montage übernommen, ist in der Preisstellung auch die betriebsfertige Montage und die Inbetriebnahme enthalten.
  - Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung binnen 14 Tagen mit 3% Skonto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung und bis zur dreifachen Höhe des Wertes der fehlerhaften Lieferung oder Leistung zurückzuhalten.
  - Sind Teilzahlungen vereinbart, muss uns unser Lieferant/Auftragnehmer jeweils 14 Tage vor dem vereinbarten Zahlungstermin eine schriftliche Zahlungsaufforderung zukommen lassen. Zuvor tritt keine Fälligkeit ein.
  - Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat unser Lieferant/Auftragnehmer in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung im Voraus spesenfrei Sicherheit durch eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts zu stellen, die sich auf die Rückzahlung der vereinbarten Anzahlung einschließlich aller Nebenforderungen erstreckt. Nach erfolgreicher Abnahme wird die Bürgschaft an unseren Lieferanten/Auftragnehmer zurückgegeben.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind für den Lieferanten nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

#### **VI. Gewährleistung, Garantie**

- Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung (insbesondere die Neuregelungen aufgrund der Warenkaufrichtlinie), soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche erbrachte Leistungen der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Lieferant unterliegt zudem einer Hinweispflicht bei einer Abweichung der Ware von objektiven Anforderungen und hat diese Abweichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Unser Lieferant/Auftragnehmer muss alle rechtlichen, technischen und umweltschutzrelevanten Bestimmungen erfüllen, über die er sich unabhängig von der Bestellung zu informieren hat. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Sofern im Einzelfall Abweichungen von diesen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien notwendig sind, hat unser Lieferant/Auftragnehmer hierzu unser schriftliches Einverständnis einzuholen, wobei die Haftung des Lieferanten/Auftragnehmers für Sachmängel durch unser entsprechendes Einverständnis nicht beschränkt wird.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, dass er sowie auch jeder seiner evtl. Sub- und/oder Nachunternehmer die Anforderungen des Mindestlohngesetzes bzw. des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntC) erfüllt. Der Lieferant bleibt im Falle einer Unterbeauftragung für die Durchführung sowie den Erfolg der Leistung verantwortlich und hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Auftrags erledigung zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht sicherstellt. Der Verantwortliche des Lieferanten ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Arbeiten mit unserem Koordinator abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und uns und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Lieferanten sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragter Subunternehmern sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritter verantwortlich. Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werkgelände einsetzen. Unfälle die sich auf dem Werkgelände ereignen sind uns sofort zu melden.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dass er die angebotenen und gelieferten Produkte nur nach der jeweiligen aktuellen Europäischen „REACH“ Verordnung (EG-Nr. 1907/2006) sowie der EG-Richtlinie 2011/65/EU-RoHS-RL (u.a. aktualisiert im Jahr 2017) fertigt und liefert. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert und rechtzeitig die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Verpflichtung unseres Unternehmens bezüglich der Umsetzung des Art. 33 der Reach-Verordnung, Verordnung EG Nr. 1907/2006 gemäß Art. 33 im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich spätestens bei Lieferung von Produkten uns unaufgefordert die erforderlichen Informationen über eventuell in den Produkten verwendete sog. Konfliktminerale (vgl. USA, Dodd-Frank-Act, Sektion 1502) und deren Herkunft zu erteilen.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Gewährleistungsfrist zu ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Ware identifizieren zu können. Sollte in einem Gewährleistungsfall und/oder Produkthaftungsfall eine Rückverfolgbarkeit deshalb nicht möglich sein, hat der Lieferant/Auftragnehmer uns jeglichen hieraus entstehenden Nachteil auszugleichen. Sollte mangels Rückverfolgbarkeit durch den Lieferanten/Auftragnehmer die Gewährleistungsfrist einer fehlerhaften Ware nicht ermittelbar sein, ist es dem Lieferanten/Auftragnehmer verwehrt sich auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu berufen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant/Auftragnehmer nachweist, dass die Gewährleistungsfrist unabhängig davon mit Sicherheit abgelaufen ist.
- Hat unser Lieferant /Auftragnehmer Bedenken gegen die von HOBART gewünschte Ausführung, hat er diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen und unsere Stellungnahme einzuholen.

9. Unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich die Produkte unter größtmöglicher Umweltschonung herzustellen und zu liefern. Er sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Er verpflichtet sich ferner seine Geschäfte in Übereinstimmung mit allen weltweiten Vorschriften zu führen und insbesondere auch im Rahmen der Produktion gegenüber Beschäftigten die Menschenrechte, das nationale Arbeitsrecht, Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz und sämtliche Schutzvorschriften gegenüber Beschäftigten und Umwelt sowie Menschenrechte zu beachten und strikt einzuhalten und gegen keine geltenden Antikorruptionsvorschriften oder Kartellrechtsvorschriften zu verstoßen. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung und Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden. Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus möglichen Verstößen unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Mängelhaftung unseres Lieferanten/Auftragnehmers beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Einbau des gelieferten Produkts. Dies gilt auch für Einbauteile, d.h. Teile, die unbearbeitet und unverändert in unsere Produkte eingebaut werden. Die Vorschriften der §§ 377 HGB, 442 BGB sind im Übrigen mit der Maßgabe abbedungen, dass HOBART auch bei Abnahme einer erkennbar fehlerhaften oder unvollständigen Leistung alle Sachmängelansprüche erhalten bleiben.
10. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, während des Gewährleistungszettraumes Sachmängel an Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung zu beseitigen. Die Wahl der Nacherfüllung, d.h. Beseitigung der Mängel durch Reparatur oder Lieferung einer mangelfreien Sache, obliegt allein HOBART, wobei die neben dem gesetzlichen Nacherfüllungsanspruch bestehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen vorbehalten bleiben.
11. Kommt unser Lieferant/Auftragnehmer der Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb der von HOBART angemessen gesetzten Frist nicht nach, ist HOBART berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr unseres Lieferanten/Auftragnehmer selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten/Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.
12. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externer oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

#### VII. Haftung

1. Unser Lieferant/Auftragnehmer haftet unbeschadet anderweitiger Regelung in diesen Bedingungen sowie in den vertraglichen Vereinbarungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Bediensteten und / oder seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen von HOBART zur Schadensabwehr und -vermeidung (z.B. Rückrufaktionen).
2. Wird HOBART nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf der von unserem Lieferanten/Auftragnehmer gelieferten Ware beruht, ist unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, HOBART von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der gegen HOBART gerichtete Anspruch auf die vom Lieferanten/Auftragnehmer gelieferten Teile zurückzuführen ist bzw. soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der

Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die Produkte und Leistungen einer am neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung ausgerichteten Qualitätssicherung zu unterziehen und diese HOBART auf Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant/Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe (*mind. jedoch € 5,0 Millionen für den Einzelfall*) zu versichern und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

#### VIII. Schutzrechte, Freistellung

1. Unser Lieferant/Auftragnehmer garantiert, dass sein Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragliche Nutzung ganz oder teilweise ausschließen.
2. Unser Lieferant/Auftragnehmer übernimmt die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber demjenigen, der eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten an den Liefergegenständen geltend macht und ist weiter verpflichtet, HOBART und dessen Abnehmer von geltend gemachten Ansprüchen der betreffenden Schutz- oder Urheberrechtsinhaber freizustellen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist berechtigt und gegenüber HOBART verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten – auch Rechtsstreitigkeiten unserer Kunden, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben – auf eigene Kosten zu führen und HOBART von etwaigen Kosten freizustellen. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremden geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremden geistigem Eigentum, unterstützen und uns entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.
3. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen geltend vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente. Sachmängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

#### IX. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile der an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von noch mindestens zwölf Jahren nach Auslauf der HOBART-Serienproduktion zu gewährleisten.

#### X. Beistellung

Von uns gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Stoffe/Materialien, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche. Der Lieferant ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer können wir widerrufen,

wenn der Lieferant seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht oder beim Lieferant der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Lieferanten insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

## XI. Datenschutz, Geheimhaltung

1. Wir weisen unsere Geschäftspartner darauf hin, dass unsere Datenverarbeitungsanlage alle erforderlichen Daten speichert und verarbeitet.
2. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), die er im Zusammenhang mit einem Auftrag oder der Auftragsanbahnung erhält, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, streng vertraulich zu behandeln, d.h. Dritten gegenüber geheim zu halten, ausschließlich für Auftragszwecke zu nutzen und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Die Vertraulichkeit gilt auch für sämtliche Auftragskonditionen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.
3. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
4. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

## XII. Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.
2. Wir sind weiter zum Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn
  - a) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
  - b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
  - c) beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
  - d) vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
  - e) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.
3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
4. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unser Lieferant/Auftragnehmer und HOBART sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts eintritt.

## XIII. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt – auch bei unseren ausländischen Lieferanten/Auftragnehmern – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort ist für alle beiderseitigen Verpflichtungen Offenburg. Gerichtsstand ist Offenburg. HOBART bleibt es überlassen, unseren Lieferanten/Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.